

SO_GERICHTE VSBES.2023.97 vom 3. August 2023

SO Obergericht, 2023-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.97_d20230803

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.97 du 3 août 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.97 del 3 agosto 2023

Regeste

Krankenversicherung KVG / Zahlungsausstand

Erwägungen

E. 1

1.1 Im vorliegenden Fall ist die Bezahlung von ausstehenden Krankenversicherungsprämien von CHF 1'940.70, Mahnspesen von CHF 220.00 sowie 5 % Verzugszins seit 30. Juni 2022 auf CHF 646.90, seit 31. Juli 2022 auf CHF 646.90 und seit 31. August 2022 auf CHF 646.90 strittig, womit der Streitwert unter CHF 30'000.00 liegt, weshalb die Angelegenheit vom Vizepräsidenten als Vertreter der Präsidentin des Versicherungsgerichts als Einzelrichter zu beurteilen ist (§ 54 bis Abs. 1 lit. a GO). Inhaltlich umstritten sind einzig die Mahnspesen von CHF 220.00.

E. 1.2

Bezahlen Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann die Krankenkasse nachträglich eine formelle Verfügung erlassen, in welcher auf die hängige Betreuung Bezug genommen und der Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird (vgl. hierzu BGE 119 V 331 E. 2 b). Diese Verfügung stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Erwächst sie in Rechtskraft, kann die Krankenkasse die Betreuung direkt fortsetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2003, 7B.213/2003)

E. 2

Vorab ist festzuhalten, dass der ausstehende Prämienbetrag von CHF 1'940.70 hinsichtlich der Höhe nicht bestritten wird und denn auch nicht zu beanstanden ist. So ergibt sich dessen Höhe aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten (C-Nr. 1 – 3). 3. Umstritten sind dagegen die erhobenen Mahnspesen von total CHF 220.00 (Mahngebühren von CHF 60.00 [3 x CHF 20.00] sowie Gebühren für die Einleitung der Betreuung von CHF 160.00). Bei Verzug der Zahlung von Prämien ist die Erhebung angemessener Mahngebühren und Umtriebsspesen zulässig, sofern die versicherte Person Aufwendungen schuldhaft verursacht hat und der Versicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 2006, K 40/05; BGE 125 V 276). Die geltend gemachten Gläubigerkosten finden ihre Grundlage in Ziff. 14.2 des Reglements Ausgabe 01.2018 betreffend Versicherungen nach KVG der CSS Versicherung. Zudem werden die Gebühren für die mehrfachen Mahnungen von 3 x CHF 20.00 sowie für die Einleitung der Betreuung von CHF 160.00 im Grundsatz durch den vorgenannten Bundesgerichtsentscheid gestützt. Angesichts der Höhe der Prämien, für welche die

Betreibung eingeleitet werden musste, verstossen sie auch in Bezug auf den Betrag – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Der vom Beschwerdeführer gerügte Umstand, wonach die Beschwerdegegnerin in ihren Zahlungsaufforderungen keine Angaben zur Höhe von zusätzlichen Spesen gemacht habe, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dem Beschwerdeführer musste aufgrund der vorgenannten Bestimmung im Reglement der Beschwerdegegnerin bewusst sein, dass ein weiterer Zahlungsverzug seinerseits entsprechende zusätzliche Spesen nach sich ziehen wird. Eine Pflicht der Beschwerdegegnerin, diese bezüglich der Höhe im Voraus zu spezifizieren, besteht nicht. Entscheidend ist, dass die geltend gemachten Spesen mit Blick auf die Höhe des Prämienausstands und den verursachten Aufwand noch als angemessen gelten kann. Dies ist hier zu bejahen. 5. Sodann werden die erhobenen Verzugszinse nicht bestritten und sind denn auch nicht zu beanstanden. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 KVV). Der Satz für den Verzugszins auf fälligen Prämien beträgt nach Art. 26 Abs. 1 ATSG 5 Prozent im Jahr (Art. 105a KVV). Somit sind die geforderten Verzugszinse für die Prämien der Monate Juli – September 2023 von 5 % Verzugszins seit 30. Juni 2022 auf CHF 646.90, seit 31. Juli 2022 auf CHF 646.90 und seit 31. August 2022 auf CHF 646.90 nicht zu beanstanden.

E. 6

6.1 Die Beschwerde wird somit abgewiesen. 6.2 Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. 6.3 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.